



Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde

– Muster mit Erläuterungen –

Dr. Stefan Schaefer,

Maximilian Hauck,

Referenten beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde

– Muster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand: August 2018) –

Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft ... auf die Gemeinde ... vom ...

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09. 07. 2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft ... in der Sitzung am ... und des Gemeinderats der Gemeinde ... in der Sitzung am ... wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, widerruflich auf die Gemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

§ 2 Jagdverpachtung

Die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht wird in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen – nicht* – auf die Gemeinde übertragen.

§ 3 Verwendung des Reinertrags

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt der Gemeinde in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen den Reinertrag aus der Jagdnutzung – nicht* – zur Verfügung.

(2) *Der Reinertrag ist von der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege zu verwenden, sofern nicht Auskehrungsansprüchen von Jagdgenossen entsprochen wird.

§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst – nicht* – die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters

(1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst – nicht* – die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.

(2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist – kein* – Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6 Übertragung des Datenschutzes

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG – nicht* – auf die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestellt – nicht* – den Datenschutzbeauftragten und informiert die Jagdgenossenschaft entsprechend.

(3) Die Jagdgenossenschaft bleibt im Sinne von § 27 Satz 1 Nr. 8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

§ 7

Verwaltungskostenbeitrag

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Gemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von ... % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

§ 9

Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

§ 11

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung ... als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten und Anzeige

(1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft.

(2) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Gemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

, den _____, den _____
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

Für die Jagdgenossenschaft

Für die Gemeinde

(Unterschrift Jagdvorsteher)

(Unterschrift Bürgermeister)
(Dienstsiegel)

(Unterschrift 1. Beisitzer)

(Unterschrift 2. Beisitzer)

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Erläuterungen zur Muster-Vereinbarung

Anwendungshinweise

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde ist von erheblicher praktischer Relevanz. Die 2.365 Jagdgenossenschaften im Land machen mehrheitlich von dieser Möglichkeit Gebrauch.

In Rheinland-Pfalz ist die enge Verbindung zwischen den Jagdgenossenschaften und den Gemeinden charakteristisch. Die Kommunen besitzen im Regelfall allein über ihr Waldeigentum Eigenjagdbezirke, auf deren selbstständige Nutzung sie aber verzichten (§ 9 Abs. 5 LJG). Dies dient den Interessen der Jagdgenossenschaften, da die jagdlich wertvollen Waldflächen die gemeinschaftlichen Jagdbezirke deutlich aufwerten. In der Konsequenz verfügt die Gemeinde in einer Vielzahl von Fällen über die größte Grundfläche in der Jagdgenossenschaft und der Ortsbürgermeister nimmt das Amt des Jagdvorstehers wahr oder wirkt zumindest im Jagdvorstand mit. Nicht ausgezahlte Reinertragsanteile werden seitens der Jagdgenossen vielerorts für den Wirtschaftswegebau zur Verfügung gestellt. Die vielfältigen Verknüpfungen zwischen Jagdgenossenschaften und Gemeinden dürfen allerdings nicht verdecken, dass es sich bei der Jagdgenossenschaft um eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem LJG vom 09. 07. 2010 u. a. das Ziel, die Eigenverantwortung der Grundeigentümer zu stärken. In der Folge sind den Jagdgenossenschaften vielfältige Aufgaben (z. B. bezüglich der Abschussregelung nach § 31 LJG und §§ 37 bis 41 LJVO) erwachsen, deren ordnungsgemäße Wahrnehmung bei Übertragung der Verwaltungsgeschäfte eine enge Abstimmung mit der kommunalen Seite erfordert. Klärungsbedürftig ist ferner, ob die Übertragungsvereinbarung auch verwaltungsaufwendige Einzelbereiche wie die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen sowie die erstmalige Erstellung und kontinuierliche Pflege des Jagdkatasters umfasst. Gesetzliche Regelungen außerhalb des Jagdrechts begründen gleichfalls Aufgaben der Jagdgenossenschaften. Seit dem Jahr 2018 sind datenschutzrechtliche Verpflichtungen zu beachten und die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) wird für die Jagdgenossenschaften bedeutsam, sobald die Optionsfrist ausläuft.

Die Muster-Vereinbarung kann und soll daher nach Maßgabe der örtlichen Besonderheiten verändert oder ergänzt werden. Teilweise wird bereits im Muster auf bestehende Alternativen hingewiesen. Je nach den Verhältnissen vor Ort sind angemessene Lösungen zu entwickeln.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz unterstützt die Jagdgenossenschaften und Gemeinden über den Fachbeirat „Forst und Jagd“ mit einem breiten Informations- und Beratungsangebot. Eine vertiefende rechtliche Darstellung bietet der Kommentar von *Asam/Konrad/Schaefer, 2020: Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, 18. Nachlieferung, Kommunal- und Schulverlag*.

Zur Präambel

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde basiert auf § 11 Abs. 7 LJG:

„Die Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung auf Grund eines Beschlusses der Versammlung ihrer Mitglieder durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, übertragen. Wird der Gemeinde auch die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht oder zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet sie hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so gilt die Übertragung als nicht erfolgt.“

Aus der gesetzlichen Formulierung wird deutlich, dass

- die Jagdgenossenschaft eine freie Entscheidung trifft („Die Jagdgenossenschaft kann ...“),
- die Jagdgenossenschaftsversammlung den Beschluss fasst,
- der Erlass oder die Änderung der Satzung nicht übertragbar sind,
- die Verwaltungsgeschäfte „ganz oder teilweise“ übertragen werden können,
- die Schriftform der Vereinbarung vorgeschrieben ist.

Bei dem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten ist die Gemeinde als Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht wegen Befangenheit ausgeschlossen, da sich die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften nicht mit dem Begriffspaar „Vorteil/Nachteil“ erfassen lässt (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 05. 11. 1991 - 5 S 3149/90 -).

Zu § 1 „Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten“

In § 11 Abs. 7 LJG ist unter „Gemeinde“ die Ortsgemeinde, die verbandsfreie Gemeinde, die große kreisangehörige Stadt sowie die kreisfreie Stadt zu verstehen. Der Verbandsgemeinde kann die Jagdgenossenschaft ihre Angelegenheiten nicht übertragen.

Allerdings zählen zu den Verwaltungsgeschäften der Ortsgemeinde, die nach § 68 Abs. 1 GemO von der Verbandsgemeindeverwaltung geführt werden, auch solche, die der Ortsgemeinde von anderen Körperschaften auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder durch Vereinbarung übertragen werden, also beispielsweise von der Jagdgenossenschaft. Vor dem Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme solcher Aufgaben soll die Verbandsgemeindeverwaltung beteiligt werden, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Kostenerstattung (vgl. Nr. 3.1 der VV zu § 68 GemO).

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Jagdgenossenschaft und Gemeinde unterliegt, in dem von § 11 Abs. 7 LJG gesetzten Rahmen, der **freien Vereinbarung**. Insoweit kann durchaus die Situation eintreten, dass die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte nicht zustande kommt, weil zwischen den Beteiligten keine Einigung über den Umfang und die Konditionen erzielt wird.

Rechtlich handelt es sich um die **auftragsweise Wahrnehmung** von Verwaltungsgeschäften, und zwar grundsätzlich im Rahmen und auf der Grundlage des von der Jagdgenossenschaftsversammlung gesetzten Rechts (VG Koblenz, Urt. vom 31. 01. 1994 - 8 K 2664/91 -). Die Möglichkeit, dass die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten vollständig auf die Gemeinde überträgt, wurde bereits mit dem Landesjagdgesetz vom 05. 02. 1979 (GVBl. S. 23) gestrichen. Die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann sich ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht in der Gesamtheit entledigen.

Regelmäßig von der Übertragungsvereinbarung erfasst sind, neben den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, die **Kassengeschäfte**. Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist als Treuhandvermögen gemäß § 81 GemO zu führen. Daher sind nach § 81 Abs. 1 GemO besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Eine Darstellung im Haushalt der Ortsgemeinde ist grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden (§ 81 Abs. 2 GemO). Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung finden sinngemäß Anwendung (§ 60 GemHVO).

Zu § 2 „Jagdverpachtung“ und § 3 „Verwendung des Reinertrags“

Die vertragliche Regelung der Jagdpacht und die Verwendung des Reinertrags sind aus Sicht des Gesetzgebers Angelegenheiten, die über die allgemeinen Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft hinausgehen. Sie können im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung zwar übertragen werden, allerdings ist nach § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG im Einzelfall ein **Einvernehmen mit dem Jagdvorstand** erforderlich. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, gilt die Übertragung als nicht erfolgt. Dies führt zu der Konsequenz, dass die Jagdgenossenschaft allein den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu verantworten hat und die notwendigen Entscheidungen trifft.

Ein nur vorübergehender Dissens zwischen Gemeinde und Jagdvorstand ist in diesem Zusammenhang unschädlich. Das OVG Rheinland-Pfalz (Urt. vom 16. 12. 1993 - 8 A 10439/93 -) hat unter Bezugnahme auf die inhaltsgleiche Vorschrift des § 7 Abs. 5 Satz 2 LJG a. F. festgestellt, dass sowohl deren Wortlaut als auch deren Zweck einen Einigungsprozess nach anfänglich strittigen Auffassungen zulässt.

Im Übrigen bezieht sich die gesetzliche Regelung nur auf den **konkreten Einzelfall**. Die grundlegende Vereinbarung über die auftrags-

weise Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften wird von einem fehlenden Einvernehmen nicht berührt.

Liegt eine Personalunion zwischen Jagdvorsteher und Bürgermeister vor, steht der Wirksamkeit der Einvernehmensklärung durch den Jagdvorstand die Regelung des § 181 BGB nicht entgegen (OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O.). Da diese Vorschrift Interessenkollisionen vermeiden soll, greift sie nur ein, wenn dieselbe Person auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts auftritt. Vorliegend stehen jedoch der Jagdvorstand, vertreten durch den Jagdvorsteher, und die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, auf einer Seite, nämlich auf der des Verpächters. Sie stehen gemeinsam den Jagdpächtern auf der anderen Seite gegenüber.

Zu § 3 „Verwendung des Reinertrags“

Die Jagdgenossenschaft beschließt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LJG über die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung. Beschließendes Organ ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LJVO die Jagdgenossenschaftsversammlung, sofern die Aufgabe nicht dem Jagdvorstand übertragen wurde. Die gesetzliche Formulierung stellt ausdrücklich auf den **Reinertrag** ab. Zum Reinertrag gehören alle Einnahmen, welche der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung des Jagdrechts gemäß § 12 Abs. 1 LJG durch Verpachtung oder durch Eigenbewirtschaftung zufließen, nach Abzug der mit der Erzielung des Ertrags notwendig verbundenen Aufwendungen (BVerwG, Urt. vom 05. 05. 1994 - 3 C 13/93 -, NuR 1996 S. 26). Demgemäß kann der Reinertrag erst am Ende des Jagdjahres, rückwirkend für das abgelaufene Jagdjahr, berechnet werden.

Zu den **abzugsfähigen Aufwendungen** zählen insbesondere die Kosten des Wildschadensersatzes, welche die Jagdgenossenschaft gemäß § 39 Abs. 1 LJG ggf. selbst zu leisten hatte. Auch von der Jagdgenossenschaft zu erstattende Verwaltungskostenbeiträge (vgl. § 6 der Muster-Vereinbarung) sind als notwendige Aufwendungen anzusehen und daher abzugsfähig. Gleichermäßen gilt dies für die Kosten einer öffentlichen Ausbietung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung sowie für Mitgliedsbeiträge (z. B. Fachbeirat „Forst und Jagd“). Es handelt sich stets um Verwaltungskosten, die auf Ebene der Jagdgenossenschaft notwendig anfallen und den Reinertrag aller Jagdgenossen schmälern.

Die Jagdgenossenschaft kann den Beschluss fassen, den Reinertrag nicht an die Jagdgenossen zu verteilen, sondern einem anderen Zweck zuzuführen. Nach der gesetzlichen Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 LJG hat der einzelne Jagdgenosse gleichwohl einen **unabhängbaren Auskehrungsanspruch**. Keinem Jagdgenossen kann gegen seinen Willen durch einen Mehrheitsbeschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung der auf ihn entfallende Anteil am Reinertrag entzogen werden. Voraussetzung ist, dass der Jagdgenosse dem Beschluss zur anderweitigen Verwendung des Reinertrags nicht zugestimmt hat. Hat er zugestimmt, besteht kein Auskehrungsanspruch.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 LJG regeln nur den Fall, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung für jedes einzelne Jagdjahr über die anderweitige Verwendung des Reinertrags beschließt. § 3 Abs. 1 der Muster-Vereinbarung stellt hingegen auf die gesetzlich nicht näher geregelte Möglichkeit eines **unbefristeten anderweitigen Verwendungsbeschlusses** ab. Auskehrungsansprüche einzelner Jagdgenossen sind in diesem Fall im Monat April für das abgelaufene Jagdjahr geltend zu machen, ansonsten erlöschen sie (§ 15 Abs. 3 Satz 3 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften). Die Geltendmachung des Auskehrungsanspruchs im Voraus für zukünftigen Jagdjahre ist allerdings zulässig. Eine einmal abgegebene Erklärung eines Jagdgenossen wirkt so lange in die Zukunft bis sie widerrufen wird. Auch bei Beschlüssen, die sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, entsteht mit Ablauf des jeweiligen Jagdjahres der Auskehrungsanspruch eines Jagdgenossen von Neuem. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, ist der Erwerber für künftige Jagdjahre nicht an die diesbezügliche Willenserklärung seines Rechtsvorgängers gebunden.

Wird der Gemeinde der Reinertrag aus der Jagdnutzung zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies im Regelfall mit der **Zweckbestimmung**, die Mittel für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der **gemeindlichen Wirtschaftswege** zu verwenden (vgl. § 3 Abs. 2 der

Muster-Vereinbarung). Hintergrund ist, dass die Jagdgenossen als Eigentümer bejagbarer Grundflächen gleichzeitig Beitragsschuldner nach § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind und nicht ausgezahlte Reinertragsanteile auf die jeweilige Beitragsschuld angerechnet werden können. Aus der Zweckbindung „gemeindliche Wirtschaftswege“ ergibt sich ein Informationsanspruch der Jagdgenossenschaft hinsichtlich eines bestimmungsgemäßen Mitteleinsatzes.

Welche Form der anderweitigen Verwendung des Reinertrags gewählt wird, ist aber grundsätzlich in die freie Entscheidung der Jagdgenossenschaft gestellt. Insoweit ist es rechtlich durchaus zulässig, dass die Jagdgenossenschaft auch ohne besondere Zweckbestimmung auf den Reinertrag zugunsten der Gemeinde verzichtet; in diesem Fall wäre § 3 Abs. 2 der Muster-Vereinbarung zu streichen.

Zu § 4 „Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen“

Die Jagdgenossenschaft wird in § 11 Abs. 2 Satz 1 LJG nicht nur formell als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet. Sie hat auch materiell betrachtet öffentlich-rechtliche Befugnisse. Neben der Normsetzungskompetenz in Gestalt der Satzungsbefugnis wird dies insbesondere daran deutlich, dass ihre Umlageforderungen als Hoheitsakte ergehen, die gemäß § 11 Abs. 6 LJG nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollstreckt werden. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den einzelnen Jagdgenossen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Jagdgenossenschaft ist insoweit in den staatlichen Bereich eingegliedert.

Der Anteil der einzelnen Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundflächen im Jagdbezirk. Dies gilt für den Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 12 Abs. 2 LJG, aber auch für die Erhebung von Umlagen zur **Deckung des Finanzbedarfs** der Jagdgenossenschaft. Als Bezugsseinheit dient dabei stets der gesamte Jagdbezirk, nicht der einzelne Jagdbogen gemäß § 14 Abs. 2 LJG. „Beteiligt“ im Sinne der Rechtsvorschriften sind nur Grundstücke, soweit auf ihnen die Jagdausübung zulässig ist.

Die Erhebung von Umlagen durch die Jagdgenossenschaft spielt in Verbindung mit der **Wildschadensersatzpflicht** nach § 39 Abs. 1 LJG in der Praxis eine zunehmende Rolle. Übernimmt der Jagdpächter im Rahmen des Jagdpachtvertrages die Wildschadensersatzpflicht nicht oder nicht mehr vollständig („Deckelung des Wildschadensersatzes“), hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen.

Rechtsgrundlage für die Umlageerhebung und Umlageverwendung ist ein Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 LJVO. Die Umlage wird durch **Leistungsbescheid** erhoben, also durch einen Verwaltungsakt, mit dem ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch geltend gemacht wird.

Zu den Aufgaben des Jagdvorstehers gehört es gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 LJVO, die Liste der von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen. Nach § 15 Abs. 2 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften ist diese **Umlageliste** mit anteiliger Festsetzung für die einzelnen Jagdgenossen zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gilt die Umlageliste mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche wird die Liste vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die der Umlageliste zugrundeliegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gilt sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

Die anteilige Festsetzung für die einzelnen Jagdgenossen in der Umlageliste stellt einen Verwaltungsakt in Form einer **Allgemeinverfügung** dar. Binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste werden die Umlageforderungen gegenüber den Jagdgenossen gemäß § 17 Abs. 1 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften fällig.

Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden nach den Bestimmungen des LVwVG vollstreckt (§ 11 Abs. 6 LJG, § 17 Abs.

2 der Mustersatzung). Das **Vollstreckungsrecht** steht nach § 3 LVwVG auch sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu. Vollstreckungsbehörde ist gemäß § 4 Abs. 2 LVwVG grundsätzlich die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Jagdgenossenschaft gilt als Behörde im Sinne von § 2 LVwVG.

Nach § 11 Abs. 6 LJG vollstreckt die Jagdgenossenschaft ihre Umlageforderungen selbst. Die Kosten werden nach § 83 LVwVG erhoben. Nach der vormaligen gesetzlichen Regelung war hingegen die Gemeindekasse für die Vollstreckung der Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft zuständig.

Hat die Jagdgenossenschaft die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 7 LJG auf die Gemeinde übertragen, kann diese Übertragung auch die Erhebung und Vollstreckung der Umlageforderungen umfassen. In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der Thematik und der im Regelfall bestehenden Überforderung ehrenamtlich Tätiger bei der praktischen Umsetzung ist dies dringend anzuraten.

Zu § 5 „Erstellung und Führung des Jagdkatasters“

Zu den Aufgaben des Jagdvorstandes gehört es nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LJVO das Jagdkataster (Grundflächenverzeichnis) der Jagdgenossenschaft anzulegen und zu führen. Es gibt vor allem Auskunft darüber, welche Grundeigentümer oder Nutznießer der Jagdgenossenschaft als Jagdgenossen/Mitglieder angehören (§ 2 Abs. 1 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften) und welche Grundfläche dem einzelnen Jagdgenossen zuzurechnen ist.

Das Jagdkataster ist von grundlegender **Bedeutung** für die Vorbereitung der Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung, für die Kontrolle der doppelten Mehrheit sowie für die Niederschrift (§ 5 Abs. 5 der Mustersatzung). Auch der Anteil des einzelnen Jagdgenossen an Nutzungen (Verteilungsplan für den jährlichen Reinertrag) und Lasten (Liste der Umlageforderungen) basiert auf dem Jagdkataster (§ 15 der Mustersatzung). Das Jagdkataster ist ferner unverzichtbar, um die Anforderungen an die Schriftform bei der Abfassung von Jagdpachtverträgen gemäß § 14 Abs. 4 LJG zu gewährleisten. Zum wesentlichen Inhalt eines Jagdpachtvertrages gehört die exakte Festlegung des Vertragsgegenstandes und insbesondere des räumlichen Geltungsbereichs. Neben der textlichen Beschreibung sind ein Lageplan und ein Flächenverzeichnis unabdingbare Bestandteile des Jagdpachtvertrages.

Das Jagdkataster ist nach § 15 Abs. 2 der Mustersatzung zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der **Auslegung** sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb der Frist keine Einsprüche erhoben, gilt das Jagdkataster mit Ablauf der Frist als festgestellt. Diese Regelung entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis, ist sachgerecht und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht (VG Neustadt a.d.W., Urt. vom 17. 01. 2017 - 5 K 394/16 -). Auf Einsprüche wird das Jagdkataster vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

Der Auslegung des Jagdkatasters stehen keine **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** entgegen. Nach Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist. Die Jagdgenossenschaft als Verantwortliche ist verpflichtet, Jagdgenossen Einsicht in das jeweils aktuelle Jagdkataster zu gewähren, soweit in diesem die Namen, die Anschriften und die Größen der Flächen der einzelnen Jagdgenossen enthalten sind. Jagdgenossen müssen zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter anderem die Möglichkeit haben, andere Jagdgenossen zu kontaktieren (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. vom 07. 07. 2020 - 2 LB 565/77 -; VG Würzburg, Urt. vom 13. 03. 2020 - W 9 K 18.1165 -).

Grundsätzlich bejaht die Rechtsprechung eine **Verpflichtung** der Jagdgenossenschaft zur Führung eines Jagdkatasters, die auch seitens der Aufsichtsbehörde verlangt werden kann (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 17. 09. 1985 - 20 A 918/84 -). Allerdings führt das Fehlen eines ordnungsgemäßen Jagdkatasters nicht zur Rechts-

widrigkeit gefasster Beschlüsse (OVG Niedersachsen, Urt. vom 24. 05. 2002 - 8 LB 43/01 -). Entsprechende Beschlüsse sind regelmäßig formell fehlerhaft. Die Klage auf Feststellung ihrer Nichtigkeit hat aber nur dann Erfolg, wenn davon auszugehen ist, dass sich der formelle Fehler auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt hat. Dies ist bei deutlichen Mehrheiten regelmäßig zu verneinen (VG Saarland, Urt. vom 10. 09. 2008 - 5 K 12/08 -).

In der Praxis bestehen zum Teil beträchtliche Defizite hinsichtlich der Vollständigkeit und der Aktualität der Jagdkataster. Abhilfe kann die Übermittlung von Geobasisinformationen durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Erstellung und Führung eines **elektronischen Jagdkatasters** schaffen. Die Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben gegen Entgelt eine Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten. Sofern Jagdgenossenschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten der Gemeinde übertragen haben, besteht die Möglichkeit, dass die Kommunalverwaltung die Grundstücksdaten über ein automatisiertes Abrufverfahren ohne Berechnung gesonderter Kosten nutzt.

In Anbetracht der Relevanz des Jagdkatasters ist dringend zu empfehlen, die elektronischen Möglichkeiten der Erstellung und Führung zu nutzen. § 5 der Muster-Vereinbarung hebt die Aufgabe ausdrücklich hervor und grenzt die erstmalige Erstellung von der kontinuierlichen Pflege ab.

Zu § 6 „Übertragung des Datenschutzes“

Jagdgenossenschaften erheben, speichern und verarbeiten personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), beispielsweise beim Führen des Jagdkatasters oder bei der Jagdverpachtung. Da es um Informationen geht, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU unmittelbar zu beachten. Überdies finden für Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Anwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LDSG).

Zu den datenschutzrechtlichen Pflichten des „Verantwortlichen“ zählen insbesondere die Benennung eines Datenschutzbeauftragten, die Wahrnehmung von Informationspflichten, die Erstellung von Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten mit einer entsprechenden Datenschutz-Folgenabschätzung sowie, bei Einbindung Dritter in die Datenverarbeitung, die vertragliche Regelung der Datensicherheit. Der Gemeinde- und Städtebund hat bezüglich aller bestehender Verpflichtungen praxismgerechte Handlungsempfehlungen für die Jagdgenossenschaften formuliert.

Nach Art. 37 Abs. 3 DSGVO besteht die Möglichkeit, für mehrere öffentliche Stellen einen gemeinsamen **Datenschutzbeauftragten** zu benennen. In der Übertragungsvereinbarung nach § 11 Abs. 7 LJG kann vereinbart werden, dass der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde diese Aufgabe auch für die Jagdgenossenschaft übernimmt. Alternativ ist die Benennung eines eigenen Datenschutzbeauftragten seitens der Jagdgenossenschaft möglich.

Auch wenn die §§ 37 bis 39 LDSG für Jagdgenossenschaften keine unmittelbare Anwendung finden, sind die darin beschriebenen Aufgaben nach DSGVO umzusetzen. Aufgrund der allgemein verständlicheren Aufgabenformulierung verweist § 6 Abs. 1 der Muster-Vereinbarung zum Zweck der Vereinfachung auf die landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 7 „Verwaltungskostenbeitrag“

§ 7 der Muster-Vereinbarung sieht vor, dass die Jagdgenossenschaft einen jährlichen, prozentual an den Jagdpachteinnahmen anknüpfenden Verwaltungskostenbeitrag zu Gunsten der (Orts-)Gemeinde leistet und dieser von der (Orts-)Gemeinde einbehalten wird. Es handelt sich bei dem Verwaltungskostenbeitrag um notwendige Aufwendungen auf der Ebene der Jagdgenossenschaft, die den Reinertrag aller Jagdgenossen schmälern (vgl. Erläuterungen zu § 3 der Muster-Vereinbarung).

Hinsichtlich der Konditionen ist es seit Jahrzehnten gängige Praxis bis zu 10% der Jagdpachteinnahmen zu vereinbaren. In jüngerer Zeit kommen allerdings vermehrt ein fixer Pauschalbetrag oder eine Ab-

rechnung der im Einzelnen nachzuweisenden Aufwendungen zur Anwendung. Diese öffnet, auch vor dem Hintergrund, dass die Jagdpachteinnahmen bei den einzelnen Jagdbezirken bzw. Jagdbögen immer stärker differieren, die Möglichkeit, den Umfang des Verwaltungsaufwands für die jeweilige Jagdgenossenschaft passgenau abzubilden.

Im Hinblick auf die Kostenerstattung im Innenverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde sind die Vorgaben der GemO und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) zu beachten. Die Verwaltungstätigkeit im vorliegenden Kontext wird von § 68 Abs. 1 GemO erfasst und über die **Verbandsgemeindeumlage** abgedeckt, welche die Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden auf Grundlage von § 26 Abs. 1 LFAG und § 72 GemO erhebt. Bei Verwaltungsaufgaben nach § 68 Abs. 1 GemO sind unterschiedlich hohe Verwaltungsaufwendungen der Verbandsgemeinde für einzelne Ortsgemeinden über die Verbandsgemeindeumlage gemeinschaftlich auszugleichen. Dies kann auch in anderen Aufgabenbereichen, z. B. bei einem Bestattungswald oder einem Solar- bzw. Windpark, der Fall sein.

Eine **Sonderumlage** gemäß § 26 Abs. 2 LFAG kommt kommunalverfassungsrechtlich nur bei einem Sondernutzungsvorteil auf Seiten der betroffenen Ortsgemeinden in Betracht. Die Verbandsgemeinde müsste demgemäß eine Aufgabe wahrnehmen, von der lediglich einzelne Ortsgemeinden profitieren. Damit ist jedoch nicht ein Verwaltungsmehraufwand für einzelne Ortsgemeinden gemeint. Vielmehr greift der Sondernutzungsvorteil nur dann, wenn die betreffende Ortsgemeinde infolge der Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinde selbst der Aufgabe enthoben ist, eine örtliche Einrichtung zur Verfügung zu stellen und die damit verbundenen Kosten zu tragen; dies ist bei der bloßen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften nicht der Fall.

Neben dem kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenen Weg der Kostenerstattung besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, auf Basis freier Vereinbarung Regelungen zur direkten Verwaltungskostenerstattung zwischen Verbandsgemeinde und einzelnen Ortsgemeinden zu treffen. In diesem Fall sind die Verwaltungskostenbeiträge bei der Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu berücksichtigen.

Zu § 9 „Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft“

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen. Für die Gemeinde besteht nur Haftpflichtdeckungsschutz, soweit sie im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Jagdgenossenschaft selbst ist kein „Dritter“ in diesem Sinne. Vor den dargestellten Hintergrund empfehlen die Kommunalversicherer, eine Haftungsausschlussklausel in die Übertragungsvereinbarung aufzunehmen.

Als Alternative zum vertraglichen Haftungsausschluss kommt der Abschluss einer Vermögenseigenschadenversicherung durch die Jagdgenossenschaft selbst in Betracht. In diesem Fall wären die Gemeindebediensteten, welche die Verwaltungsgeschäfte für die Jagdgenossenschaft führen, mitversicherte Vertrauenspersonen im Rahmen der Eigenschadenversicherung.

Mit der angesprochenen Problematik in Verbindung stehende Schadensfälle sind dem Gemeinde- und Städtebund bislang nicht bekannt geworden.

Zur Schlussformulierung

Beim Jagdvorstand handelt es sich gemäß § 4 Abs. 1 LJVO um ein **Kollegialorgan**, welches sich aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zusammensetzt. Für die beiden Beisitzer sollen Stellvertreter gewählt werden. Abweichungen von der vorgeschriebenen Zusammensetzung des Jagdvorstandes sind nicht zulässig.

Der Jagdvorstand handelt nach dem Prinzip der **Gesamtvertretung**. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich. Der Abschluss der Verein-

barung zur auftragsweisen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften bedarf daher grundsätzlich der Unterschriften aller Mitglieder des Jagdvorstandes.

Die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte seitens der Gemeinde ist der unteren Jagdbehörde durch die Jagdgenossenschaft nach Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG anzuzeigen.